



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. März 2019

Resolution 2462 (2019)

**verabschiedet auf der 8496. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. März 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1452 (2002), 1526 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 2129 (2013), 2133 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2368 (2017), 2370 (2017), 2388 (2017), 2395 (2017) und 2396 (2017) und die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wann, wo und von wem sie begangen werden,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen tragen, *erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, zu werden und gegebenenfalls zu erwägen, andere einschlägige internationale Übereinkünfte zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen,

alle Staaten an ihre Verpflichtung *erinnernd*, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame

19-05232 (G)



Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, *feststellend*, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und *feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

mit großer Besorgnis *feststellend*, dass Terroristen und terroristische Gruppen auf vielfachen Wegen finanzielle Mittel mobilisieren, unter anderem, aber nicht nur, durch den Missbrauch legitimer Wirtschaftsunternehmen, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den Missbrauch gemeinnütziger Organisationen, Spenden, Schwarmfinanzierung und Erträge aus kriminellen Tätigkeiten, darunter Entführung zur Erpressung von Lösegeld, Erpressung, illegaler Handel mit Kulturgut, Menschenhandel, unter anderem zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Drogenhandel und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen,

ferner mit großer Besorgnis *feststellend*, dass Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und terroristische Gruppen Finanzmittel unter anderem über Geldinstitute, den Missbrauch legitimer Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen, etwa als Deckunternehmen und -organisationen und Bargeldkurierere, sowie durch die Verwendung neuer Zahlungsmethoden wie Guthabekarten und mobile Zahlungen oder virtuelle Vermögenswerte verschieben und transferieren können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität als einer Quelle der Finanzierung oder logistischen Unterstützung profitieren können, *in der Erkenntnis*, dass die Art und das Ausmaß der Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vom jeweiligen Kontext abhängen, und *betonend*, dass die auf lokaler, nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen koordiniert werden müssen, um dieser Herausforderung im Einklang mit dem Völkerrecht zu begegnen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, von Terroristen und ihren Unterstützern nach wie vor dazu benutzt werden, terroristische Handlungen zu erleichtern und zu solchen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

in der Erkenntnis, dass innovative Finanztechnologien, -produkte und -dienstleistungen erhebliche wirtschaftliche Chancen eröffnen können, dass sie aber auch das Risiko, missbraucht zu werden, unter anderem für die Terrorismusfinanzierung, bergen,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere ihres Sicherheitsrats, im Kampf gegen den Terrorismus, *unter Betonung* der wesentlichen Rolle, die der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) bei der Festlegung globaler Standards für die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie ihrem globalen Netzwerk von FATF-ähnlichen regionalen Gremien zukommt, und mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von der Konsolidierten Strategie der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und ihrem operativen Plan,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, aktiv mit der FATF zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie sich an der Überwachung der Risiken der Terrorismusfinanzierung beteiligen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen, terroristischen Gruppen den Zugang zu Finanzmitteln und Finanzdienstleistungen zu verwehren, durch die laufende Arbeit der mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organe der Vereinten Nationen, der FATF und der FATF-ähnlichen regionalen Gremien zur Verbesserung der Rahmen-

werke zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weltweit, insbesondere ihrer Umsetzung, weiter zu unterstützen,

begreifend, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus das Addendum zu den Leitgrundsätzen von Madrid zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer (S/2018/1177) verabschiedet hat, das unter anderem konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung enthält, und *betonend*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung dieser Grundsätze ist,

in Würdigung der auf nationaler, regionaler und multilateraler Ebene unternommenen Anstrengungen, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu fördern,

mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von der am 25. und 26. April 2018 in Paris abgehaltenen Konferenz „Kein Geld für Terror“ und ihrer Schlusserklärung und *mit Interesse* der nächsten Konferenz *entgegensehend*, die 2019 in Australien stattfinden wird,

bekräftigend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, sind,

besorgt feststellend, dass viele Mitgliedstaaten das in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) beschriebene Verbot bislang nicht wirksam in innerstaatliches Recht umgesetzt und durchgesetzt haben und dass die Bereitstellung von Finanz- oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen an terroristische Organisationen und einzelne Terroristen, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, diese in ihrer Fähigkeit stärkt, terroristische Handlungen zu begehen,

in Anbetracht dessen, dass ein erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten von Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und mit dem Ziel der Unterstützung der nationalen Eigenverantwortung aufzubauen und zu stärken, damit sie den Terrorismus und die Terrorismusfinanzierung wirksamer bekämpfen und bestehende internationale Instrumente und Mechanismen besser nutzen können,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) und insbesondere seine Beschlüsse, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie unter anderem die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende setzen;

2. *unterstreicht* seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen, und seinen Beschluss in Resolution 2178 (2014), wonach alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, mit Reisen, der Anwerbung und der Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer zusammenhängende Handlungen als schwere Straftaten zu umschreiben;

3. *hebt hervor*, dass die Verpflichtung in Bezug auf das Verbot in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner

Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

4. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Standards anzuwenden, die in den von der FATF überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie in den Anmerkungen zu deren Auslegung enthalten sind;

5. *beschließt*, dass alle Staaten auf eine mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehende Weise sicherstellen werden, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die vorsätzliche direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von Finanz- oder anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, verwendet werden, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden kann;

6. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß dieser Resolution, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Fällen mit Terrorismusbezug finanzielle Ermittlungen durchzuführen und nach Wegen zur Überwindung der Herausforderungen bei der Beschaffung von Beweismitteln zu suchen, um Schuldsprüche wegen Terrorismusfinanzierung zu erwirken;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Fälle von Terrorismusfinanzierung wirksamer zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und gegebenenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafmaßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu verhängen, die der Terrorismusfinanzierung für schuldig befunden werden;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die vom Sicherheitsrat in Resolution 2368 (2017) verhängten Maßnahmen vollständig einhalten, und *erinnert* daran, dass das Mandat des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung unter anderem die Aufgabe umfasst, Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Resolution 2368 (2017) verhängten Sanktionsmaßnahmen zu sammeln, namentlich indem es die aus allen relevanten Quellen eingeholten Informationen zusammenstellt, und dass die entsprechenden Meldungen im Ausschuss erörtert werden sollen;

10. *betont*, dass die Mechanismen zum Einfrieren von Vermögenswerten nach Resolution 1373 (2001) wirksam angewandt werden müssen, einschließlich der Prüfung von Ersuchen Dritter aus anderen Staaten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, ihre nationalen oder regionalen Listen zur Einfrierung von Vermögenswerten nach den Resolutionen 1373 (2001), 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) öffentlich verfügbar zu machen;

12. *betont*, dass die in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017) beschriebenen Maßnahmen robust umgesetzt werden müssen, und *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, aktiv an der Anwendung und Aktualisierung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste mitzu-

wirken und bei der Einreichung neuer Anträge auf Listung zu erwägen, auch Personen und Einrichtungen, die an der Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, einzuschließen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, Ressourcen in die Umsetzung von Sanktionsregimen nach den Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und in die Beschlagnahme von Geldern im Laufe von Ermittlungen zu investieren;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, speziell ihre jeweiligen Risiken der Terrorismusfinanzierung zu bewerten und die Wirtschaftssektoren festzustellen, die am risikofähigsten sind, einschließlich Nichtfinanzsektoren wie die Bau- und Rohstoffbranche und die pharmazeutische Industrie, entsprechend den Standards der FATF, und *begrüßt* die von den Vereinten Nationen und der FATF diesbezüglich herausgegebenen Leitlinien, einschließlich des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *Guidance manual for Member States on terrorist financing risk assessments* (Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Risiken der Terrorismusfinanzierung);

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, operativ unabhängige und autonome Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen einzurichten, sofern sie dies noch nicht getan haben, mit dem Ziel, ihren jeweiligen Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Standards der FATF zu stärken;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Zugang ihrer Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen zu Informationen und deren Analysekapazitäten im Bereich Terrorismusfinanzierung zu verstärken, indem sie unter anderem gemeinsam mit den zuständigen Behörden spezifische Risikoindikatoren erarbeiten und im Hinblick auf die Entwicklung der Trends, Quellen und Methoden der Terrorismusfinanzierung mit dem Privatsektor zusammenarbeiten;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf nationaler Ebene einen Rahmen zu schaffen oder zu stärken, der es den zuständigen nationalen Behörden, insbesondere den Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, den Nachrichtendiensten, den Strafverfolgungsbehörden, den Staatsanwaltschaften und/oder den Justizbehörden, ermöglicht, Informationen über die Terrorismusfinanzierung zu sammeln und auszutauschen;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Kapazitäten ihrer Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme auszubauen, um Terroristen die Möglichkeit zur Mobilisierung, Nutzung und Verschiebung von Geldern zu nehmen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass der Privatsektor seine Melde- und Offenlegungspflichten wirksam erfüllt, sowie die spezifischen Landesbewertungen von zuständigen Stellen wie dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der FATF und ihrem globalen Netzwerk berücksichtigen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, unter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, und des innerstaatlichen Rechts den zügigen Austausch sachdienlicher operativer und finanzpolizeilicher Informationen zu verstärken und zu beschleunigen, die Handlungen oder Bewegungen und Bewegungsmuster von Terroristen oder terroristischen Netzwerken betreffen, insbesondere auch von ausländischen terroristischen Kämpfern, einschließlich derjenigen, die zurückgekehrt sind oder sich in Drittländer begeben haben, namentlich indem sie

a) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die von Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen weitergegebenen finanzpolizeilichen Informationen und sachdienliche Finanzinformationen aus dem Privatsektor unter

Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nutzen können;

b) in Fällen mit Terrorismusbezug die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen verbessern, einschließlich durch eine stärkere interinstitutionelle Koordination;

c) finanzpolizeiliche Informationen und finanzielle Fußabdrücke als Mittel zur Aufspürung von Netzwerken von Terroristen und ihrer Geldgeber nutzen;

d) die Einrichtung eines Mechanismus erwägen, über den die zuständigen Behörden sachdienliche Informationen erlangen können, unter anderem Bankkontoinformationen, um die Ermittlung von Vermögenswerten von Terroristen zu erleichtern, unter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, unter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts die Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Finanztransaktionen zu verbessern, namentlich indem sie

a) neue und aufkommende Technologien im Finanz- und Regulierungsbereich umfassend nutzen, um die finanzielle Inklusion zu fördern und zur wirksamen Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beizutragen;

b) dafür sorgen, dass Geldinstitute, auch innerhalb derselben Finanzgruppe, sowie bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors Informationen zu dem Zweck weitergeben können, das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu mindern und den zuständigen innerstaatlichen Behörden umfassende Informationen über kriminelle Vorhaben zu liefern, im Einklang mit den Vorschriften im Herkunftsland;

c) die mit der Verwendung von Bargeld und Inhaberpapieren verbundenen Risiken bewerten, darunter das Risiko des unerlaubten grenzüberschreitenden Transports von Bargeld, sowie die Risiken anderer Finanzprodukte bewerten, darunter Wertkarten und Guthabenkarten und informelle Überweisungssysteme (darunter das Hawala-System), und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken anzugehen;

d) die Risiken bewerten und angehen, die mit virtuellen Vermögenswerten verbunden sein können, sowie das Risiko, dass neue Finanzinstrumente, einschließlich, aber nicht nur, Schwarmfinanzierungsplattformen, zum Zweck der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, und Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Anbieter solcher Vermögenswerte den Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen;

21. *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufende Arbeit der FATF in Bezug auf virtuelle Vermögenswerte und die Anbieter von Dienstleistungen in diesem Bereich, darunter die Änderungen der FATF-Standards im Oktober 2018 und die Erklärung über die Regulierung virtueller Vermögenswerte, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, risikobasierte Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der virtuellen Vermögenswerte anzuwenden und wirksame Systeme zur risikobasierten Überwachung oder Beaufsichtigung dieser Anbieter zu identifizieren;

22. *ermutigt* die zuständigen nationalen Behörden, insbesondere die Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen und die Nachrichtendienste, auch weiterhin wirksame Partnerschaften mit dem Privatsektor, darunter Geldinstituten, der Finanztechnologiebranche, Internet-Unternehmen und den sozialen Medien, ein-

zugehen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Trends, Quellen und Methoden der Terrorismusfinanzierung;

23. *anerkennt* die wesentliche Rolle gemeinnütziger Organisationen in den Wirtschafts- und Sozialsystemen der Länder, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, regelmäßige Risikobewertungen ihres gemeinnützigen Sektors durchzuführen oder bestehende Bewertungen zu aktualisieren, um festzustellen, welche Organisationen für Terrorismusfinanzierung anfällig sind, und zur Anwendung eines risikobasierten Ansatzes beizutragen, *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Sektor zu verhindern, dass solche Organisationen durch und zugunsten von Terroristen missbraucht werden, unter anderem als Deckorganisationen, wobei daran erinnert wird, dass die Staaten die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten müssen, und *verweist* auf die einschlägigen Empfehlungen und vorhandenen Leitfäden der FATF zu diesem Thema, insbesondere ihre Empfehlung 8;

24. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, bei der Konzipierung und Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Verstärkung ihrer Anstrengungen und zu entschlossenen Maßnahmen zur Aufdeckung von Fällen von Menschenhandel und illegalem Handel mit Kulturgut, die der Terrorismusfinanzierung dienen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung gegebenenfalls sachdienliche Informationen zu solchen Fällen bereitzustellen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und *legt ihnen nahe*, zu diesem Zweck verstärkt zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

27. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie dies noch nicht getan haben, die notwendigen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die unerlaubte Herstellung und Lagerung und den unerlaubten Besitz von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel mit ihnen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichem Recht als Straftaten zu umschreiben, um sicherzustellen, dass diejenigen, die derartige Aktivitäten betreiben, strafrechtlich verfolgt werden können;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verstärken, namentlich indem sie

a) den wirksamen Austausch sachdienlicher finanzpolizeilicher Informationen über bilaterale und multilaterale Mechanismen sicherstellen und dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, in Ausübung ihrer Befugnisse Ersuchen um internationale Zusammenarbeit wirksam nachzukommen;

b) sicherstellen, dass ihre jeweiligen Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen als zentrale Behörde für die Entgegennahme von Meldungen über verdächtige Transaktionen und anderen von Meldestellen eingereichten sachdienlichen Informationen über Geldwäsche, Haupttaten und Terrorismusfinanzierung fungieren und aktiv dedizierte, sichere und geschützte Kanäle nutzen, um Informationen und Analyseergebnisse spontan oder auf Anfrage an die jeweils zuständigen Behörden weiterzugeben;

c) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Steuerbehörden ausweiten und die Koordinierung internationaler Polizei- und Zolleinsätze verbessern;

d) die Qualität der auf internationaler Ebene zwischen Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen ausgetauschten Informationen über die Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zurückgekehrt sind oder sich in Drittländer begeben haben, kleiner Zellen und einzelner Terroristen und über die Aktivitäten derjenigen, die für terroristische Zwecke Mittel mobilisieren und sammeln oder deren Beschaffung auf andere Weise erleichtern, verbessern und zu diesem Zweck die entsprechenden FATF-Standards vollständig umsetzen;

29. *bekräftigt*, dass alle Staaten gehalten sind, einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen zu gewähren;

30. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, anderen Mitgliedstaaten auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bewältigung der von der Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohung auszubauen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die polizeilichen Kapazitäten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), wie einschlägige Datenbanken und Analysedateien, bestmöglich zu nutzen, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen;

32. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin Forschungsarbeiten durchzuführen und Informationen zu sammeln, um die Art und das Ausmaß der Verbindungen, die zwischen dem Terrorismus, insbesondere der Terrorismusfinanzierung, und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bestehen können, besser zu verstehen;

33. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, mit den Mitgliedstaaten weiter zusammenzuarbeiten und ihnen auf ihr Ersuchen hin sowie auf der Grundlage der in den Berichten des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus ermittelten Umsetzungs- und Kapazitätslücken, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit den gegenseitigen Evaluierungsberichten der FATF und der FATF-ähnlichen regionalen Gremien stehen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um ihnen bei der vollen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

34. *fordert* das Büro für Terrorismusbekämpfung *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Benehmen mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen [1526 \(2004\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und anderen Mitgliedern des Globalen Paktes sowie mit internationalen Finanzinstitutionen wie dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank und anderen Interessenträgern, einschließlich der FATF-ähnlichen regionalen Gremien, die Koordinierung zu verstärken, mit dem Ziel, integrierte technische Hilfe bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu leisten, einschließlich Hilfe, um die die Mitgliedstaaten ersuchen, um ihre Kapazität zur Durchführung dieser Resolution zu verstärken;

35. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit Resolution [2395 \(2017\)](#) seinen Bewertungsprozess im Zusammen-

hang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu stärken, unter anderem durch zielgerichtete und fokussierte Folgebesuche, die seine umfassenden Bewertungen ergänzen, und jährlich auf der Grundlage seiner Berichterstattung und im Benehmen mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung dem Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung über den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus eine thematische zusammenfassende Bewertung der identifizierten Lücken und der Bereiche vorzulegen, in denen mehr getan werden muss, um die grundlegenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umzusetzen, zu dem Zweck, gezielte Maßnahmen der technischen Hilfe und der Kapazitätsaufbauhilfe zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gegenseitigen Evaluierungsberichte der FATF und der FATF-ähnlichen regionalen Gremien, und dafür zu sorgen, dass die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden;

36. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und den Ausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#), innerhalb von 12 Monaten eine gemeinsame Sondersitzung über Bedrohungen durch Terrorismusfinanzierung und entsprechende Trends sowie über die Durchführung dieser Resolution abzuhalten;

37. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, vor der gemeinsamen Sondersitzung einen Bericht über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung zu erstellen, und *bittet* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, dem Exekutivdirektorium und dem Team bis Ende 2019 schriftliche Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung vorzulegen;

38. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.
